

Der Jahresarbeitsplan der Heimgruppe

§11

(1) Der Jahresarbeitsplan der Gruppe wird auf der Grundlage des Jahresarbeitsplanes des Heimes und der Analyse der Bildungs- und Erziehungsergebnisse für jede Gruppe durch den Gruppenerzieher erarbeitet. Der Plan muß das einheitliche Handeln aller in der Gruppe tätigen Pädagogen gewährleisten. Er enthält Festlegungen zur Zusammenarbeit mit der FDJ-Gruppe, der Pioniergruppe und der Patenbrigade.

(2) In den Einrichtungen für Jugendliche sind auch Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit den Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen bzw. Betrieben festzulegen.

(3) Der Jahresarbeitsplan der Gruppe enthält Festlegungen

- zur politisch-ideologischen und moralischen Erziehung der Gruppenmitglieder, zur Entwicklung ihrer Lerneinstellung, ihrer Arbeitshaltung und des sozialistischen Verhaltens in der Schule, im Betrieb sowie in der Freizeit
- zur allseitigen Entwicklung aller Gruppenmitglieder und der Gruppe als Kollektiv
- zur Förderung der Fähigkeiten und Begabungen der Gruppenmitglieder
- zur Befähigung der Leitung der Organisation der FDJ und des Gruppenrates bzw. Aktivs der Pionierorganisation für die Verwirklichung ihrer Aufgaben
- zur Arbeit mit den Eltern bzw. Angehörigen der Minderjährigen
- zur Verbindung der Gruppe mit ihrer Patenbrigade im Betrieb
- zur Zusammenarbeit mit den Lehrern, Lehrausbildern in den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen und Betrieben, in denen die Minderjährigen außerhalb des Heimes lernen bzw. arbeiten
- zur Zusammenarbeit der Erzieher, Lehrer und anderer Pädagogen in der Gruppe.

(4) Der Arbeitsplan der Heimgruppe kann im Verlaufe des Schuljahres unter Berücksichtigung neu auftretender Bedingungen (u. a. Neueinweisung von Kindern und Jugendlichen, Entlassungen) präzisiert werden.

§12

(1) Der Gruppenerzieher konkretisiert das vom zuständigen örtlichen Organ der Jugendhilfe aufgestellte Erziehungsprogramm für die Zeit des Heimaufenthaltes jedes Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der Gruppenerzieher trifft Festlegungen:

- für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen während des Heimaufenthaltes
- für die Gestaltung der Verbindungen des Kindes oder Jugendlichen und der Erzieher mit der Familie oder den Erwachsenen, in deren unmittelbarer Verantwortung sich die weitere Entwicklung nach der Heimentlassung vollziehen wird.

(3) Die Festlegungen sind mit allen in der Gruppe tätigen Pädagogen zu beraten, vom Heimleiter zu bestätigen und dem örtlich zuständigen Organ der Jugendhilfe mitzuteilen.

(4) Die Festlegungen sind entsprechend den Erfordernissen zu ergänzen.

§13

Die Planung des Wochen- und Tagesablaufes

(1) Der Heimleiter ist dafür verantwortlich, daß für alle Gruppen des Heimes — unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und Jugendlichen und ihres Stundenplanes der Schule bzw. des Arbeitszeitplanes des Betriebes — Rahmenpläne für den Wochen- bzw. Tagesablauf vorhanden sind.

(2) Auf der Grundlage des Jahresarbeitsplanes der Gruppe und des Rahmenplanes für den Wochenablauf erarbeitet der Gruppenerzieher den Wochenplan für seine Gruppe. Dieser enthält sowohl die ständig wiederkehrenden Tätigkeiten der Gruppe als auch die Konkretisierung der im Jahresarbeitsplan festgelegten Tätigkeiten und Maßnahmen und gewährleistet so dessen kontinuierliche Erfüllung.

(3) Bei der Festlegung der Wochen- und Tageseinteilung ist darauf zu achten, daß genügend Zeit für Entspannung und Erholung vorgesehen wird.

(4) Die Kinder und Jugendlichen sind an der Ausarbeitung der Wochen- und Tagespläne zu beteiligen.

III.

Die Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit

Stellung und Verantwortung des Heimleiters

§ 14

(1) Als Heimleiter werden politisch und fachlich qualifizierte Pädagogen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften berufen.

(2) In Heimen mit einer Kapazität von mehr als 100 Plätzen führt der Heimleiter die Bezeichnung Direktor.

(3) In Heimen mit Heimschule nimmt der Heimleiter die Aufgaben des Direktors der Schule wahr. Er sichert die Erfüllung der staatlichen Lehrpläne in der Heimschule und ist zur Wahrnehmung bestimmter Pflichten und Rechte des Direktors einer Schule auf Grund des § 13 Absätze 1, 2, 3, 4 der Schulordnung vom 20. Oktober 1967 verpflichtet. Er organisiert die Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen, sichert den Erfahrungsaustausch der Lehrer und ist für die Weiterbildung verantwortlich.

(4) Der Heimleiter leitet den im Heim tätigen Jugendfürsorger unmittelbar an.

§15

(1) Der Heimleiter ist für die politische, pädagogische, organisatorische und verwaltungstechnische Leitung des Heimes persönlich verantwortlich. Er leitet das Heim bei umfassender Mitwirkung der Erzieher und Lehrer nach dem Prinzip der Einzelleitung.

(2) Die Hauptaufgabe des Heimleiters ist es, die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den vielfältigen Formen des Heimlebens zu leiten, die Lehrer und Erzieher zu befähigen, den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen und die Erfüllung zu kontrollieren. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- die Sicherung der Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur Parteinahme für den Sozialismus, zur Liebe zur sozialistischen Deutschen Demokra-